

## Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1415/2019

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

**Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede, hier: Antrag des Hegering Wiefelstede auf "Erlass der Hundesteuer"**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Finanzausschuss	01.10.2019	öffentlich
Finanzausschuss	02.12.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	16.12.2019	öffentlich

### Situationsbericht / Bisherige Beratung:

#### **I.) Rechtslage in der Gemeinde Wiefelstede**

Mit Schreiben vom 09.01.2019, eingegangen am 13.02.2019, stellt der Hegering Wiefelstede, Jägerschaft des Landkreises Ammerland e. V., einen Antrag „auf Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde für die Gemeinde Wiefelstede“ (Anlage).

Der o. g. Antrag ist dahingehend auszulegen, dass eine Änderung der derzeit gültigen Hundesteuersatzung verfolgt wird.

Die derzeit geltenden Tatbestände zur Befreiung von der Hundesteuer sind abschließend in § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede vom 12.10.1998, Bekanntmachung im Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 44 vom 30.10.1998, S. 1038, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015, Amtsblatt Ammerland Nr. 35 vom 11.12.2015, S. 140, geregelt:

#### **„§ 5 Steuerbefreiung**

*Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von*

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;*
- 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;*
- 3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;*
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;*
- 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;*
- 6. Blindenführhunden;*

7. *Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden);*
8. *Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;*
9. *Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;*
10. *abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.“*

Die Regelung in § 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung zielt hierbei u. a. auf (hauptberufliche) Förster und Jagdausübungsberechtigte ab, die von der Jagdbehörde nach § 30 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der aktuellen Fassung bestätigt wurden. Für eine solche Bestätigung sind neben dem Besitz eines gültigen Jadscheines u. a. eine Bescheinigung der anerkannten Landesjägerschaft oder des Verbandes der Jagdaufseher über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Jagdaufseherlehrgang, ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Revierjägerin/zum Revierjäger oder eine forstliche Ausbildung sowie ein Nachweis der Jagdpachtfähigkeit erforderlich. Bei „von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen“ im Sinne des Ausnahmetatbestandes der Hundesteuersatzung handelt es sich somit um besonders qualifizierte Jagdaufseher/innen, mit der Folge, dass die eingesetzten Jagdgebrauchshunde übriger Jägerinnen/Jäger nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden können.

## **II.) Darstellung des Sach- und Rechtslage in umliegenden Kommunen**

Die politische Diskussion über eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung für Jagdgebrauchshunde ist zum Teil auch in den umliegenden Kommunen aktuell.

So wurde bereits eine Entscheidung über einen ähnlich lautenden Antrag der dortigen Jägerschaft durch Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen der Stadt Westerstede vom 18.03.2019 auf die nächste Ausschusssitzung vertagt.

In der Stadt Oldenburg wurde ein solcher Antrag pressewirksam mit der Begründung abgelehnt, dass die Hundehaltung für Jagdhunde der privaten Lebensführung zugeordnet werden müsse und insoweit steuerpflichtig sei (Quelle: *Internet, Nordwest-Zeitung Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, „Hundesteuer in Oldenburg: Nichts zu rütteln an Steuerpflicht für Jagdhunde vom 12.03.2019, URL: [https://www.nwzonline.de/oldenburg/politik/oldenburg-hundesteuer-in-oldenburg-nichts-zu-ruetteln-an-steuerpflicht-fue r-jagdhunde\\_a\\_50,4,735559561.html](https://www.nwzonline.de/oldenburg/politik/oldenburg-hundesteuer-in-oldenburg-nichts-zu-ruetteln-an-steuerpflicht-fuer-jagdhunde_a_50,4,735559561.html), aufgerufen am 16.09.2019).*

Die hundesteuerrechtliche Situation im Hinblick auf die Befreiung bzw. Ermäßigung für sog. Jagdgebrauchshunde stellt sich in umliegenden Kommunen (ohne Samtgemeinden) insgesamt wie folgt dar:

<b>Bezeichnung der Kommune</b>	<b>Befreiung</b>	<b>Ermäßigung</b>
<b>Landkreis Ammerland</b>		
Gemeinde Bad Zwischenahn	Nein	Nein
Stadt Westerstede	Nein	Nein
Gemeinde Rastede	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)

Gemeinde Edewecht	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Apen	Nein	Nein

<b>Landkreis Oldenburg</b>		
Gemeinde Dötlingen	?	?
Gemeinde Ganderkesee	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Großenkneten	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Hatten	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Hude (Oldenburg)	Nein	Nein
Gemeinde Wardenburg	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Wildeshausen	Nein	Nein

<b>Stadt Oldenburg</b>	Nein	Nein
------------------------	------	------

<b>Landkreis Leer</b>		
Stadt Borkum	Nein	Nein
Gemeinde Bunde	?	?
Gemeinde Jemgum	Nein	Nein
Stadt Leer	Nein	Nein
Gemeinde Moormerland	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Ostrhauderfehn	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Rhaderfehn	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Uplengen	Nein	Nein
Stadt Weener	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Westoverledingen	Nein	Nein

<b>Landkreis Cloppenburg</b>		
Gemeinde Barbel	?	?
Gemeinde Bösel	Nein	Nein
Gemeinde Cappeln/Oldb.	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Cloppenburg	Nein	Nein
Gemeinde Emstek	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Essen/Oldb.	Nein	Nein
Stadt Friesoythe	Nein	Nein

Gemeinde Garrel	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Lastrup	Nein	Nein
Gemeinde Lindern/Oldb.	Nein	Nein
Stadt Lönigen	Nein	Nein
Gemeinde Molbergen	Nein	Nein
Gemeinde Saterland	Nein	Nein

<i>Landkreis Friesland</i>		
Gemeinde Bockhorn	Ja, unter weiteren Voraussetzungen	Nein
Stadt Jever	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Sande	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Stadt Schortens	Nein	Nein
Stadt Varel	Nein	Nein
Gemeinde Wangerland	Nein	Nein
Gemeinde Wangerooge	Nein	Nein
Gemeinde Zetel	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)

<i>Landkreis Wesermarsch</i>		
Gemeinde Berne	-	-
Stadt Brake (Unterweser)	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Butjardingen	Nein	Nein
Stadt Elsfleth	Nein	Ja (50 % Ermäßigung)
Gemeinde Jade	Nein	Nein
Gemeinde Lemwerder	Nein	Nein
Stadt Nordenham	Nein	Nein
Gemeinde Ovelgönne	Nein	Nein
Gemeinde Stadland	Nein	Nein

Aus der o. g. Darstellung ist ersichtlich, dass nahezu alle aufgeführten Städte und Gemeinden (Ausnahme: Gemeinde Bockhorn) eine Steuerbefreiung für Jagdgebrauchshunde nicht vorsehen.

Bei der Ermäßigung der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde ergibt sich ein heterogenes Gefüge innerhalb der Städte und Gemeinden der umliegenden Landkreise. Eine Vielzahl der Kommunen sieht auch keine Ermäßigung bei der Hundesteuer vor.

### **III.) Abwägung in Bezug auf eine Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede**

Insgesamt umfasst der Hegering Wiefelstede ca. 10.000 ha Jagdfläche, welche von 14 gemeinschaftlichen Jagdbezirken und 4 Eigenjagdbezirken bewirtschaftet und bejagt wird. Der Hegering zählt mit Stand von April 2019 insgesamt 171 Mitglieder, darunter auch 11 Jägerinnen (Quelle: *Internet, Hegering Wiefelstede, Jägerschaft Ammerland e. V.*, URL: [https://www.ljn.de/hegeringe/wiefelstede/ueber\\_uns/](https://www.ljn.de/hegeringe/wiefelstede/ueber_uns/), aufgerufen am 16.09.2019).

Aus der Sicht der Verwaltung verdient die Tätigkeit des Hegering Wiefelstede zu den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im NJagdG verfolgten Zwecken natürlich eine hohe Anerkennung und Wertschätzung.

Gleichsam kann auch der Argumentation der Stadt Oldenburg gefolgt werden, wonach die Jagdausübung häufig auch der privaten Lebensführung zugeordnet werden kann. Die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes in § 5 Nr. 3 der Hundesteuersatzung dient insoweit auch zum jetzigen Zeitpunkt bereits den gesetzlich legitimierten Zwecken des BNatSchG und des NJagdG.

Die aktuelle Satzungsregelung der Gemeinde Wiefelstede sieht nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) einen Betrag in Höhe von 60,00 € jährlich (umgerechnet 5,00 € monatlich) für den ersten Hund vor. Für die Hundesteuer als einkommensunabhängige Ordnungssteuer obliegt es so jeder/jedem Hundehalter/in selbst, ob eine Hundehaltung im Rahmen der eigenen finanziellen Verhältnisse erfolgen soll und ob der genannte Betrag jährlich aufgewendet werden kann.

Im Quervergleich zu anderen Kommunen (siehe II.) erscheint eine Erweiterung der Tatbestände zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung nicht angezeigt.

Eine entsprechende Änderung zur Aufnahme neuer bzw. weiterer Tatbestände im Zusammenhang mit Steuerbefreiungen und/oder -ermäßigungen würde insgesamt zu geringeren Erträgen im Haushalt der Gemeinde Wiefelstede führen. Da mangels einer entsprechenden Regelung in der bisherigen Satzung statistisch jedoch nicht erfasst wird, wie viele Jagdgebrauchshunde im Gemeindegebiet existieren, wäre die Höhe der Mindererträge derzeit nicht absehbar.

#### **Finanzierung:**

---

#### **Vorschlag / Empfehlung:**

**Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wiefelstede vom 12.10.1998, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2015, bleibt unverändert bestehen.**

#### **Anlagen:**

Antrag des Hegering Wiefelstede „auf Erlass der Hundesteuer für Jagdgebrauchshunde für die Gemeinde Wiefelstede“ vom 09.01.2019.

Antrag des Hegering Wiefelstede auf Erlass der Hundesteuer

**Herrn BM Pieper o.V.i.A.** mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Fachbereichsleiter